

belaufen, wenn die Haft über einige Monate dauert, und oft mehr noch drücken, als die ursprüngliche Schuld. Nun stelle man sich etwa den Fall vor, daß Jemand einen offenen Laden oder sonst ein Handelsgeschäft hat: es kommt ein Wechsel von 100 oder 200 Thlr. protestirt zurück, er kann ihn für den Augenblick nicht decken und der Gläubiger läßt ihn sehen. In demselben Augenblicke trägt er aber auch auf Execution in seine Waarenvorräthe an. Während nun der Schuldner in seinem Geschäfte nicht fortarbeiten kann, wenn er nicht zufällig einen Gehülften oder Disponenten hat, der das Geschäft versteht, büßt er nicht nur seine Freiheit ein, sondern in der Zwischenzeit wird ihm sein Waarenlager unter dem kostenden Preise verkauft, er kommt dadurch um die Möglichkeit, in seinem Geschäfte fortzuarbeiten; inzwischen ist durch die Execution und die Wechselhaft wiederum ein Capital aufgelaufen, was zugleich mit gedeckt werden soll, es finden sich neue Verlegenheiten, andere Gläubiger wachen auf, der Mann wird ruinirt und verfällt in Conkurs, während, wenn man sich auf die Execution in die Waarenvorräthe beschränkt und ihm damit die Möglichkeit gelassen hätte, seine Geschäfte selbst zu arrangiren, oder wenn man ihn einfach hingesezt hätte, ohne zugleich zur Auction zu schreiten, er wenigstens nicht zugleich um seine Freiheit, sein Waarenlager und sein ganzes Geschäft gekommen wäre. Der Mann kann aber auch außenstehende Forderungen haben, durch die er seinen Gläubiger recht gut hätte decken können; sie sind aber so, daß sie seine persönliche Intervention nöthig machen. Er sitzt aber, er hat vielleicht mehrere tausend Thaler Activa in seinen Büchern, sie gehen aber nicht ein; unterdessen bricht der Conkurs aus, und seine Existenz ist vernichtet. Das scheint mir doch eine Sache, die nicht so leicht zu behandeln sein möchte, als wie man von mehreren Seiten her geäußert hat. Es gibt, wie schon der Abg. v. Thielau richtig herausgehoben hat, nur zwei Fälle, entweder der Mann hat sichtbare Güter, oder er hat keine. Hat er sichtbare Güter, so sehe ich nicht ein, warum man sich nicht zunächst an diese halten will. So lange noch Jemand sichtbare Güter hat, geht er auch nicht nach Amerika, und hat er keine, so kann man ihn ja einsehen lassen. Daß aber Jemand nach Amerika geht, um den Gläubigern auszuweichen, das ist eine Sache, die wohl auch anderwärts und unter andern Umständen passiren kann. Denn es kann Jemand gehen, ehe noch die Wechsel fällig werden, dann aber hilft weder Wechsel-execution, noch Execution in die Güter, denn sie können beide nur angewendet werden wegen bereits verfallener Schulden. Es ist von einer Seite gesagt worden, es scheine die Gesetzworlage davon auszugehen, als wenn alle Schuldner Betrüger wären, und dem ist von einer andern Seite entgegenstellt worden, die Deputation ginge davon aus, als wenn alle Gläubiger Wucherer wären. Ich will für jetzt dieörterung bei Seite sehen, von welchen Voraussetzungen beide wirklich ausgegangen sind; sind wir aber in diesem Dilemma, uns darüber zu entscheiden, und gesezt, es wäre so, so müssen wir doch das logische Argument a tuto zu Hilfe nehmen, um so wenig Unrecht zu thun, als möglich. Ich frage, wofür man sich in Zweifelsfällen entscheiden soll, für die menschliche oder weniger menschliche Maßregel? Ich glaube, es

kann hierüber eine Ungewißheit nicht herrschen. Ich muß aber doch sagen, daß in Sachsen, und überhaupt in Deutschland der Fall wohl sehr selten vorkommen wird, daß Jemand sich nach Wechselrecht behandeln läßt, der zahlen kann. Man hat sehr wenig Fälle erlebt, daß Jemand nach Wechselrecht gesezt worden ist, der nicht zahlungsunfähig gewesen wäre. Gewöhnlich hat ein solcher Schuldner Nichts oder sehr Wenig im Vermögen, und in diesem Falle kommt es ohnehin zum Conkurs. Es hat der geehrte Abg. aus Freiberg aus der von der Deputation gegebenen Tabelle den Schluß ziehen wollen, als wenn daraus hervorgehe, daß man, indem man beide Executionswege gebrauche, sicherer zum Ziele gelange. Ich weiß nicht, welche Fälle der geehrte Abg. hier im Auge gehabt hat. Solcher Fälle, welche zugleich der Execution in das Vermögen gedenken, sind nur drei in der Tabelle angeführt und mit No. 78, 91 und 92 bezeichnet. Gerade diese Fälle beweisen aber für das Gegentheil. Bei Nr. 78 ist Jemand wegen 200 Thlr. verhaftet worden, obwohl er ein Unterpfand gegeben hatte. Nun Sie sehen, meine Herren, daß nicht alle Gläubiger so vernünftig sind, wie der geehrte Abgeordnete voraussetzte. Das Pfand wurde, nachdem der Schuldner 14 Tage gesezen hatte, realisiert, der Gläubiger damit befriedigt, und darauf der Schuldner entlassen. Nun, meine Herren, zu was nützte hier das Gefängniß? Der Mann kam auch zu seinem Gelde, wenn man das Pfand gleich verkaufte. Bei dem Falle Nr. 91 hatte ein Kramer an 2 Personen Waarenschulden zu bezahlen, an den Einen 115 Thlr., an den Anderen 85 Thlr., der erste Gläubiger bekam weder Capital noch Kosten, der zweite aber kam durch Auspfändung zur Hälfte seiner Forderung, weil er sich bei Zeiten vorgesehen hatte, und dennoch hat der Schuldner unnöthig vom 8. October 1842 bis 2. Januar 1843 in Wechselhaft gesezen; also nahe an 3 Monate, während doch nur der eine Gläubiger einen Vortheil durch Pfändung erlangte. Der 3. Fall ist der unter 92. Ein ehemaliger Schänkwirth war 789 Thlr. rückständige Pachtgelder schuldig, saß ungefähr 14 Tage, und bezahlte dann — aber womit? Durch eine Hypothek auf sein Haus, wobei der Gläubiger ungefähr die Hälfte der Schuld und die Kosten schwinden ließ. Allein auf diese Weise hätte der Gläubiger auch zu seiner Befriedigung kommen können, wenn er auf das Haus ohne persönliche Verhaftung des Schuldners gleich anfangs den Executionsantrag gerichtet hätte. Hieraus geht abermals hervor, daß man auf die Menschlichkeit der Gläubiger nicht allzu viel rechnen darf, sondern daß der Menschlichkeit in der Gesetzgebung ein Schutz gegeben werden muß, weil ohnedem noch Unmenschliches genug auf der Welt verübt wird. Wenn der geehrte Abg. Sachse die Schönheit der Wechselstube gerühmt hat, so werde ich später auf diesen Gegenstand zurückkommen und anführen, wie traurig, ja wie elend ein solcher Wechselaufenthalt, namentlich in Sachsens größter Handelsstadt, in Leipzig, geschildert wird, wo dem Vernehmen nach die Gefangenen in der Wechselstube es nicht viel besser, zum Theil sogar schlimmer haben sollen, als in den Strafgefängnissen. Ein anderer geehrter Abgeordneter glaubte, weil die Gesetzgebung in §. 40 eine Inhumanität aufgehoben habe, so könne